

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee als Ortschaftsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2023 und am 01.01.2024 im Bereich der historischen Altstadt von Bad Waldsee innerhalb der Grenzen Schwanenberg, Stadtsee und Hammermühle im Norden, Wurzacher Straße ab der Einmündung Hammermühle, Muschgayastraße, Am Stadtgraben im Osten, Friedhofstraße und Bleichestraße im Süden und Bahnhofstraße, Biberacher Straße bis zum Schwanenberg im Westen, einschließlich der jeweiligen Straßenfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die historische Altstadt von Bad Waldsee wird in der Silvesternacht regelmäßig und vermehrt von Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinf Feuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die historische Bausubstanz der Altstadt.

In der Nacht von Silvester auf Neujahr 2015/2016 ist auf der Hochstatt, in Mitten der Altstadt, ein historisches Gebäude durch einen Feuerwerkskörper in Brand geraten und erheblich beschädigt worden. Nur ein Großaufgebot der Feuerwehr konnte verhindern, dass sich die Flammen weiter ausbreiteten.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die historische Altstadt von Bad Waldsee bietet ein nicht ersetzbares Stadtbild. Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potentiell Schadenmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr sowohl von der Fachwerkbauweise vieler Gebäude aus; zudem weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Wie der Brand des Gebäudes auf der Hochstatt zeigte, können Raketen zwischen Dachziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen und Traufen einschlagen.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die historische Bausubstanz der Altstadt ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere in der besonders gefährdeten Altstadt Brände auslösen.

Insofern geht für die historische Bausubstanz der Altstadt eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) aus.

Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert.

Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen Gebäude der historischen Altstadt in einem Abstand, welcher der üblichen Steighöhe einer Silvesterrakete entspricht.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz der historischen Altstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen.

Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht.

Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige

Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

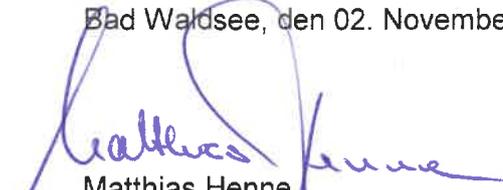
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.

Bad Waldsee, den 02. November 2023



Matthias Henne
Oberbürgermeister